

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 187 - 188

Aktivlegitimation eines Gewerbsvereins zur klagbaren
Verfolgung eines der früheren Zunft desselben

Gewerbes erworbenen Rechtes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

Aktivlegitimation eines Gewerksvereins zur klagbaren Verfolgung eines der früheren Zunft desselben Gewerbes erworbenen Rechtes.

Vgl. Bd. X S. 380, Bd. XXII S. 223.

In oberstrichterlichen Entscheidungsgründen werden hierüber folgende Grundsätze aufgestellt:

Es ist von früheren Gesetzen wie von den Rechtslehrern anerkannt, daß die Zünfte, wie sie vor dem auch in Bayern bestanden, juristische Persönlichkeit hatten, und daß sie an sich und abgesehen von den einzelnen Personen, die in ihnen sich zu gemeinschaftlichen Zwecken vereinigt hatten, Subjekte von Rechten und Verbindlichkeiten werden konnten. Vgl. die Lehrbücher des deutsch. Priv.-R. von Mittermaier Bd. II S. 513, von Gerber S. 49 Abs. 1, S. 55 S. 126, von Bluntschli S. 39 Nr. 6, S. 40 Nr. 2. Im vorliegenden Falle, wo die Metzgerzunft zu N. gegenüber den betreffenden Wiesenbesitzern ein Gutrecht anspricht, konnte also auch diese Metzgerzunft das eingeklagte Gutrecht haben und ausüben.

Nun sind in Bayern zwar allerdings durch das Gewerbsgesetz v. 11. Sept. 1825 die Zünfte aufgehoben worden, allein dadurch war der schon in der Natur der Sache, in der Gleichartigkeit und Gemeinschaftlichkeit des Interesses der Genossen eines und desselben Gewerbes begründete Verband dieser Genossen nicht vollständig gelöst worden. Der Gewerksverein ist gesetzlich an die Stelle des Zunftverbandes getreten. Der Artikel 7 a. a. O. sagt ausdrücklich: „Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbände befunden haben,

bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen fort.“ Wohl ist in diesem Gesetzartikel das korporative Recht, die juristische Persönlichkeit der Zünfte nicht unbeschränkt auf die Vereine übertragen, sondern in vermögensrechtlicher Beziehung als Zweck der Vereine in Nr. 4 a. a. D. nur die geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens bezeichnet. Allein es ist gewiß, daß, wenn das eingeklagte Gutrecht der Zunft der Metzger zustand, dieses Gutrecht als ein Recht der Korporation auf den Verein übergehen, und von diesem ganz in derselben Weise ausgeübt werden konnte, wie ehemals von der Zunft. Es kann demnach dem Metzgervereine oder dem Gewerbe als Kollektivbegriff von ausübenden Meistern die Befähigung und Berechtigung zur flagbaren Verfolgung jenes Gutrechtes nicht abgesprochen werden.

Es liegt hier ein deutschrechtliches Genossenschaftsverhältnis vor, welches die sämtlichen Mitglieder des Gewerksvereines der Metzger als juristische Einheit bezüglich aller ihr Gewerbe betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten erscheinen läßt. Solche Genossenschaften lassen sich nicht nach römischrechtlichen Grundsätzen über juristische Persönlichkeit oder Sozietät beurtheilen, sie müssen als Gesamtheit, als Einheit des Rechtssubjektes aufgefaßt werden, — man mag sie nun als ein Mittel Ding zwischen juristischen Personen und Sozietäten ansehen, oder unter den Gattungsbegriff von juristischen Personen bringen und als eine Unterart der Korporationen im weiteren Sinne betrachten.

DAStf. v. 22. März 1866 RMr. 417⁶⁵/₆₆.

μ.